

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)

Steuer-Ausschuss informiert über aktuelle Rechtsfragen und Grundbegriffe für die tägliche Vereinsarbeit

Der Bundesrat hat in seiner 907. Sitzung am 1. März 2013 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Februar 2013 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz sollen insbesondere bisher im Erlasswege geregelte formelle und materielle Gemeinnützigkeitsfragen und offene Rechtsfragen nunmehr verbindlich gesetzlich geregelt werden. Dadurch wird Rechts- und Planungssicherheit für die steuerbegünstigten Körperschaften hergestellt, die Mittelverwendung erleichtert und damit die Aufgabenerfüllung verbessert.

Das Gesetz sieht zur Zielerreichung unterschiedliche Maßnahmen bei den Regelungen der Abgabenordnung und des Einkommensteuerrechts vor. Allen Maßnahmen ist gemein, dass sie den steuerbegünstigten Organisationen und ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten einen flexibleren Umgang mit ideellen Mitteln ermöglichen, um dadurch eine dauerhafte Zweckerfüllung sicherzustellen.

Ergänzend zu den Änderungen im Steuerrecht enthält das Gesetz auch zivilrechtliche Änderungen, welche vom Rechtsausschuss des BDK in einem separaten Aufsatz dargestellt werden (siehe in dieser Ausgabe der „Deutschen Fastnacht“ auf Seite 52).

Nachfolgend sollen die wesentlichen Änderungen dieses (Artikel-)Gesetzes (BR-Drucksache 73/13) schwerpunktmäßig beschrieben werden, wobei an dieser Stelle dringend empfohlen wird, sämtliche Artikel dieses Gesetzes zu lesen und

insbesondere Artikel 12 (Inkrafttreten) zu beachten:

- Artikel 1: Änderung der Abgabenordnung
 - a) Verlängerung der Frist zur Mittelverwendung um ein Jahr (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S.3 AO),
 - b) Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a AO): die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden an die Körperschaft erbringen, bindend,
 - c) die Rücklagen und Vermögensbildung werden neu in § 62 AO geregelt
 - d) nunmehr gesetzlich geregelt sind die bisher nur im Erlasswege festgestellten Fristen für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegend bzw. bei (bisher: vorläufige Bescheinigungen)>>>neu: § 60a AO) nicht länger als drei Jahre,
 - e) höhere Umsatzgrenze bei Sportveranstaltungen (bisher 35.000 €, neu 45.000 €)

Beachte: die Umsatzgrenze des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (35.000 €)



Tipps vom Experten: Wolfgang Ziegler, Vorsitzender des Steuer-Ausschusses des BDK, informiert über aktuelle Rechts- und Steuerfragen.

i.S. § 64 Abs. 3 AO) wurde nicht geändert!

- Artikel 2: Änderung des Einkommensteuergesetzes
 - a) die steuer- und sozialabgabefreie Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) wird von bisher 2.100 € um 300 € auf 2.400 € pro Jahr erhöht
 - b) die allgemeine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) wird von 500 € um 220 € auf 720 € pro Jahr erhöht
 - c) die Veranlasserhaftung wird der Ausstellerhaftung bei Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung in der Form gleichgestellt, dass diese nur noch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit angewendet wird (§ 10b Abs. 4 S. 2 EStG)
- Artikel 12: Inkrafttreten
 - a) grundsätzlich tritt das Gesetz mit Wirkung zum 1.01.2013 in Kraft
 - b) die oben angeführten Positionen zu Artikel 1 Buchstaben b) und d) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft

c) die oben angeführten Positionen zu Artikel 1 Buchstabe c) treten zum 1.01.2014 in Kraft

Ein regelmäßiger Blick auf die Homepage des BDK (www.karnevaldeutschland.de) lohnt sich immer, um etwas Neues im Steuerrecht zu erfahren; beispielhaft sei hier erwähnt:

a) „Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsorings aus der Sicht des Leistungsempfängers“ BMF-Schreiben vom 13.11.2012 (Änderung Abschnitt 11.Abs. 23 Umsatzsteuer-Anwendungserlass: „[23] Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.“

b) Umsatzsteuer: Abgabe von Speisen und Getränken BMF 20.03-2013

Wolfgang Ziegler

Der Inhalt wurde nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen Komplexität und ständigem Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

MEINEL MÜTZEN
MEINEL FAHNEN



CREATIV
STICKEREI



CREATIV – IHR KARNEVAL



EINFACHMEINSHIRT.DE

AFW CREATIV-STICKEREI GMBH | GUTTENBERGSTRASSE 7 | D-95352 MARKTLEUGAST |
FON: +49 (0) 9255-80775-0 | FAX: +49 (0) 9255-80775-29 | INFO@AFW-STICKEREI.DE | WWW.AFW-STICKEREI.DE